

Datum: 5. September 2011

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
bis zu EUR 20.000.000
variabel verzinsliche Hypothekendarlehen fällig am 7. September 2015
begeben als Serie 310/224 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000
Angebotsprogramm

Die Hypothekendarlehen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Hypothekendarlehen autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 5. Mai 2011 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Hypothekendarlehen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland, kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Hypothekendarlehen, die im Basisprospekt vom 5. Mai 2011 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Hypothekendarlehen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Hypothekendarlehen in den Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Hypothekendarlehen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Hypothekendarlehen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Hypothekendarlehen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Hypothekendarlehen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Hypothekendarlehen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder

wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Hypothekendarlehen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S.- Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Hypothekendarlehen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Hypothekendarlehen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Hypothekendarlehen seitens der Emittentin dar.

Jeder potentielle Erwerber von Hypothekendarlehen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Hypothekendarlehen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Hypothekendarlehen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Hypothekendarlehen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Hypothekendarlehen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Hypothekendarlehen geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Hypothekendarlehen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Hypothekendarlehen für sie geeignet ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Bedingungen unter der Überschrift "Bedingungen" zu lesen)

Ausgabetag und Zahltag	7. September 2011
Endfälligkeitstag	7. September 2015
Status der Hypothekendarlehen	Nicht Nachrangig
Gesamtnominalbetrag der Tranche, (falls Beschreibung der Vorgehensweise und Zeit für Bekanntgabe angeben)	Bis zu EUR 20.000.000
Stückelung und Festgelegter Nennbetrag	EUR 1.000
Auf die Hypothekendarlehen zahlbare Beträge	Zinszahlung und Rückzahlung
Verzinsung	variabel, 3-Monats-EURIBOR + 0,40 %
Rückzahlungsbetrag der Tranche	bis zu EUR 20.000.000
Vorzeitige Rückzahlung	Nein
Form	Dauerglobalurkunde
Neue Globalurkunde (<i>New Global Note</i>)	Nein
§§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) anwendbar	Nein
Anwendbares Recht	Deutsches Recht

AUF DIE Hypothekendarfandbriefe ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Bedingungen	Konsolidierte Bedingungen
Emittentin:	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodencreditbank
Seriennummer:	310/224
Tranchennummer:	1
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis pro Hypothekendarfandbrief beträgt 100,63 Prozent des Gesamtnennbetrags pro Hypothekendarfandbrief Der oben genannte Ausgabepreis eines Hypothekendarfandbriefes kann über oder unter deren Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an den Dealer und/oder Vertriebsstellen gezahlt werden.
Nettoerlös:	Nicht Anwendbar
Umfang der Tranche:	Bis zu 20.000 Hypothekendarfandbriefe
Mindesthandelsgröße	EUR 1.000
Anwendbare TEFRA-Freistellung:	C Rules
Vertriebsmethode:	Nicht-syndiziert
Falls syndiziert, Namen, Adressen und die betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager:	Nicht Anwendbar
<i>Datum des Übernahmevertrages</i>	Nicht Anwendbar
Kursstabilisierende Stelle:	Nicht Anwendbar
Kommission des Dealers:	Keine
Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodencreditbank
U.S.-Verkaufsbeschränkungen	Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Rückzahlung der Hypothekendarfandbriefe innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Hypothekendarfandbriefen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen	Nicht Anwendbar
ISIN Code:	DE000A1K0P17
Common Code:	unbekannt!

WKN:

A1K0P1

Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht:

Nein

Clearing System(e) und maßgebliche Identifizierungsnummer(n):

Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)

Lieferung

Lieferung gegen Zahlung

Rating der Hypothekendarlehen

AAA

Berater /Funktion

Nicht Anwendbar

Informationen nach Emission

Nicht Anwendbar

ALLGEMEINES

ANTRAG AUF BÖRSEZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Hypothekendarlehen notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburger Recht für Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeur mobilières*) die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Hypothekendarlehen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Hypothekendarlehen haben.

Konsolidierte Bedingungen

§ 1 Wahrung, Stuckelung, Form, Definitionen

- (1) *Wahrung; Stuckelung.* Diese Tranche der Hypothekenpfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") der WL BANK AG Westfalische Landschaft Bodenkreditbank, Munster (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR") (die "**Festgelegte Wahrung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: EUR zwanzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben, eingeteilt in Pfandbriefe in der festgelegten Stuckelung von je EUR 1.000 (die "**Festgelegte Stuckelung**").
- (2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunden.* Die Pfandbriefe sind in einer Dauer-Globalurkunde ("**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde tragt die eigenhandigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und des von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhandlers.
- (4) *Effektive Stucke:* Ein Recht der Pfandbriefglaubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) *Verwahrung:* Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**Clearstream, Frankfurt**") (das "**Clearing System**") verwahrt, bis samtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Pfandbriefen erfullt sind.
- (6) *Inhaber von Pfandbriefen.* "**Pfandbriefglaubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefe, die gema anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems ubertragen werden konnen.

§ 2 Status

Die Pfandbriefe begrunden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Magabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden in Hohe ihres Nennbetrages ab dem 07. September 2011 (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") (einschlielich), bis zum nachstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschlielich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschlielich) bis zum nachstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschlielich) verzinst (jeweils, eine "**Zinsperiode**"). Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachtraglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.
- (2) "**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschaftstage-Konvention den 07. Marz, 07. Juni, 07. September und 07. Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit dem 07. Dezember 2011 und endend mit dem 07. September 2015.
- (3) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") fur jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (3-Monats-EURIBOR + 0,40 %, ausgedruckt als Prozentsatz per annum) fur Einlagen in der Festgelegten Wahrung fur die jeweilige Zinsperiode, der auf der "**Bildschirmseite**" am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brusseler Ortszeit) angezeigt wird.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschaftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Seite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder von einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche die EURIBOR01 Seite ersetzt.

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der mageblichen Bildschirmseite funf oder mehr Angebotssatze

angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Frankfurt am Main Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Referenzbanken" bezeichnen im vorstehenden Fall (i) diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag den Pfandbriefgläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede

solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Pfandbriefgläubigern gemäß § 11 bekannt gemacht.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Zahlstellen und die Pfandbriefgläubiger bindend.

- (5) *Ende des Zinslaufs.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Pfandbriefe zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Pfandbriefe nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (6) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Pfandbriefe fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden festgelegten Nennbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz (wie vorstehend unter § 3 (3) definiert) mit dem festgelegten Nennbetrag multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (7) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

- (8) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

§ 4 Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 7. September 2015 ("**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht der festgelegten Stückelung.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Pfandbriefe vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (3) *Rückkauf*

Die Emittentin kann jederzeit Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Pfandbriefgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Pfandbriefgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent: WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Hauptzahlstelle: WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "**Zahlstellen**" und "**Zahlstelle**" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Pfandbriefe an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist, falls nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien erforderlich.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Pfandbriefgläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen an die Pfandbriefgläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Pfandbriefe an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der *Börsen-Zeitung*) veröffentlicht werden.

- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.*

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 10 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Pfandbriefgläubigern mitgeteilt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt/Main.

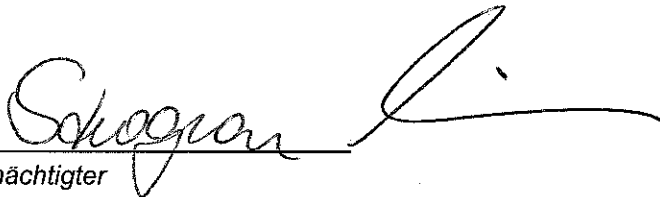
Erfüllungsort ist Frankfurt/Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

- (3) *Kraftloserklärung.* Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 12 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Durch: 
Bevollmächtigter